



Regierungspräsidium
Leipzig

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Postfach 10 13 64 • 04013 Leipzig

Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
Herrn Dipl.-Ing. Klaus Suhm
Frickestraße 2
04105 Leipzig

Leipzig, 13.11.2007
Tel. (0341) 977 - 6353
Bearb.: Herr Kersten
E-Mail: Jens.Kersten@rpl.sachsen.de
Aktenzeichen: 6.13-8976,40-00 PÜG
(Bitte bei Antwort angeben)

Anerkennung eines Sachverständigen gemäß Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbV

Ihr Antrag vom 22.10.2007

Sehr geehrter Herr Suhm,

in vorbezeichneter Angelegenheit wird

Frau Anita Stadlbauer

als Sachverständige für den Aufgabenbereich der Technischen Überwachungsorganisation entsprechend der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S.1421) in der derzeit geltenden Fassung für die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben anerkannt.

Die Anerkennung als bestätigter Sachverständiger erfolgt gemäß den im Rahmen der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben geltenden allgemeinen gesetzlichen Anforderungen der EfbV, den Kriterien der Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“ vom 19.05.2005 und den von Ihnen vorgelegten Nachweisen:

- Erklärung zum Nachweis der Zuverlässigkeit
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Erklärung zum Nachweis der Unabhängigkeit

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente
Dienstgebäude Telefax: Leipzig (0341) 9 77 11 99
Braustraße 2 • 04107 Leipzig E-Mail: postwells@rpl.sachsen.de
Internet: www.rpl.sachsen.de
Wir sind jederzeit erreichbar, bitten aber um telefonische Absprache.



Behindertengerechter Platz
Braustraße

zu erreichen mit der
Straßenbahn 89

- Haftpflichtversicherung
- Lebenslauf
- Einverständnis zur Auskunft aus dem BZR und GZR
- Nachweise zur Fachkunde.

Die Vorlage der Erklärung zum Nachweis der Unabhängigkeit für den von der Technischen Überwachungsorganisation mit der Durchführung des Überwachungsauftrages beauftragten Sachverständigen ist mit jedem Antrag auf Zustimmung zum Überwachungsvertrag für den jeweiligen Entsorgungsbetrieb erneut erforderlich.

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 5 Altfahrzeugverordnung, auch wenn diese im Rahmen der Efb-Zertifizierung erfolgt, Mitteilungspflichten nach § 7 AltfahrzeugV unter anderem an die Gemeinsame Stelle Altfahrzeuge (GESA) bei der GOES mbH/ IKA, Saalestraße 8, 24539 Neumünster bestehen und hierbei durch diese eine eigenständige Prüfung der Anforderungen nach § 6 AltfahrzeugV erfolgen kann.

Wir wünschen Frau Stadlbauer viel Erfolg bei ihrer Tätigkeit als Sachverständige.

Mit freundlichen Grüßen


Kersten
Sachbearbeiter